

**Musterdienstanweisungen für Orts- und Gemein-  
dewehrleiter, Abschnittsleiter und Kreisbrandmeister**

**Rd.Erl. des MI vom 13. 1. 1995 - 25.1-13202**

I.

Die in den **Anlagen 1 bis 4** abgedruckten Musterdienstanweisungen für Orts- und Gemein-  
dewehrleiter, Abschnittsleiter und Kreisbrandmeister werden hiermit den Gemeinden, Land-  
kreisen und kreisfreien Städten zur Gewährleistung einer einheitlichen Organisation des  
Brandschutzes zur Übernahme empfohlen.

II.

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die  
Regierungspräsidien,  
Landkreise / kreisfreien Städte, Gemeinden

### Musterdienstanweisung für Ortswehrleiter

Die Ortswehrleiterin oder der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeindefeuerwehreile. In enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Freiwilligen Feuerwehren nehmen sie Einfluß auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisieren und koordinieren den Dienstbetrieb der Feuerwehr. Zur Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung haben sie insbesondere das Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 6. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 786), die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie das Beamten gesetz Sachsen-Anhalt vom 11. 5. 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 822), in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Im Verhinderungsfall werden die Ortswehrleiter durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten.

#### 1. Aufgaben im Einsatzdienst

1.1. Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegen ihnen in ihrem Verantwortungsbereich die Leitung des Einsatzes. Auf Verlangen der Gemeindefeuerwehreileiter, der Abschnittsleiter oder der Kreisbrandmeister geht die Leitung des Einsatzes bei örtlicher Zuständigkeit auf diese über.

1.2. Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt die örtlich zuständige Ortswehrleiterin oder der örtlich zuständige Ortswehrleiter die Leitung des Einsatzes wahr.

1.3. Bei Einsätzen in gewerblichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit Werkfeuerwehr bzw. Drittleister haben die Ortswehrleiter mit den jeweiligen Einsatzleitern zusammenzuarbeiten. Übernimmt die Ortswehrleiterin oder der Ortswehrleiter die Einsatzleitung, so soll sie oder er die Hinweise und Empfehlungen von Sachkundigen der Werkfeuerwehr bzw. von Drittleistern bei ihren oder seinen Entscheidungen berücksichtigen.

1.4. Bei der Bekämpfung von Waldbränden haben die als Einsatzleiter tätigen Ortswehrleiter zu ihrer Unterstützung die zuständigen Kreiswaldbrandschutzbeauftragten bzw. eine Sachkundige oder einen Sachkundigen der Forstdienststelle hinzuzuziehen. Ihre fachlichen Empfehlungen sollen durch die Ortswehrleiter bei ihren Entscheidungen beachtet werden.

1.5. Die Ortswehrleiter sind verpflichtet, den Einsatz ihrer Feuerwehr unverzüglich der Einsatzleitstelle des Landkreises, wenn von dieser die Alarmierung der Feuerwehr nicht erfolgte, bekanntzugeben und der Gemeindefeuerwehreileiterin oder dem Gemeindefeuerwehreileiter zu melden.

1.6. Die Ortswehrleiter haben dafür zu sorgen, daß bei einem überörtlichen Einsatz der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gesichert bleibt.

1.7. Die Ortswehrleiter haben als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen für eine ausreichende Sicherheit am Einsatzort zu sorgen und hierfür, soweit erforderlich, polizeiliche Kräfte anzufordern. Bei allen Einsatzhandlungen sorgen sie für die Einhaltung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.

1.8. Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen erforderlich werden müssen, haben die als Einsatzleiter tätigen Ortswehrleiter deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

1.9. Zur Auswertung von Brandeinsätzen in Betrieben und Einrichtungen, die der Brandsicherheitsschau unterliegen, können sie die zuständigen Brandschutzprüfer hinzuziehen. Sie können bei Erfordernis die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in die Brandauswertung einbeziehen.

1.10. Die Ortswehrleiter sind verpflichtet, über jeden Einsatz, der in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, einen förmlichen Bericht (Ereignisbericht der örtlich zuständigen Feuerwehr) in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister über die Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer zuzustellen. Die zweite Ausfertigung ist der Landrätin oder dem Landrat zuzustellen. Alle Einsätze sind in einem Einsatztagebuch nachzuweisen.

## **2. Aufgaben des Ortswehrleiters im Feuerwehrdienst**

2.1. Die Ortswehrleiter haben:

- a) ein Dienstbuch/Tätigkeitsbuch zu führen,
- b) Personalveränderungen, die die Einsatzstärke betreffen, den Gemeindeführern unverzüglich und darüber hinaus alle anderen Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer mitzuteilen,
- c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften, insbesondere aus der Jugendfeuerwehr und für einen zweckmäßigen Altersaufbau innerhalb der Feuerwehr zu sorgen,
- d) auf die Einhaltung der allgemeinen Strukturgliederung der Feuerwehr (Stärke, Funktions-träger, Dienstgrade) hinzuwirken,

2.2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst haben die Ortswehrleiter folgendes zu beachten:

2.2.1. In Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Ortsfeuerwehr haben sie auf der Grundlage des Planes der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder ihrer Feuerwehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Zu qualifizierende Mitglieder sollen im Einvernehmen mit der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer rechtzeitig zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge bzw. an andere Schulen mit spezifischen Ausbildungsprofilen oder zur Kreisausbildung entsandt werden.

2.2.2. Mindestens einmal jährlich belehren sie nachweislich die Mitglieder der Feuerwehr über die Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren".

2.2.3. Die Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer in Form einer Alarmübung durchzuführen.

2.2.4. Entsprechend der vorgegebenen Zeiträume ist zu veranlassen, daß die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der aktiven Mitglieder erfolgt.

2.3. Hinsichtlich der Ausrüstung haben die Ortswehrleiter die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Führung der erforderlichen Nachweise,
- c) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterialien,
- d) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage bei den Gemeindeführern.

2.4. Zur Einsatzvorbereitung haben die Ortswehrleiter folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

- a) Erfassung der verfügbaren Löschmittel in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Angaben der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung),

- b) Unterstützung der Gemeindeführer bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in ihrem Gemeindefeld,
- c) jährliche Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen und andere) einschließlich ihrer Winterfestmachung. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch/Tätigkeitsbuch schriftlich festzuhalten,
- d) Veranlassung der Abstellung geeigneter Feuerwehrmitglieder zu behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen (Theater, Versammlungsräume, Ausstellungen, Messen, Filmveranstaltungen und andere).

2.5. Die Ortswehrleiterin oder der Ortswehrleiter hat:

- a) an Dienstbesprechungen auf Gemeinde-, Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr bekanntzugeben,
- b) die Gemeindeführer oder den Gemeindeführer über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

### 3. Mitwirkungsaufgaben

Die Ortswehrleiter wirken bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag "Freiwillige Feuerwehr",
- b) Aufstellung der gemeindlichen Einsatzstatistik der Feuerwehr,
- c) Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Gemeindeebene,
- d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

### 4. Inkrafttreten

Diese Dienstweisung tritt ..... in Kraft.

## Anlage 2

### Musterdienstweisung für Gemeindeführer

Die Gemeindeführer oder der Gemeindeführer leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nehmen sie Einfluß auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisieren und koordinieren den Dienstbetrieb der Feuerwehr. Zur Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstweisung hat er insbesondere das Brandschutzgesetz vom 6. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 786), die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt vom 11. 5. 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 822), in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen. Im Verhinderungsfall werden die Gemeindeführer durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

#### 1. Aufgaben im Einsatzdienst

1.1. Bei Bränden und Hilfeleistungen in ihren Verantwortungsbereichen (Gemeinde und Gemeindefeld) können sie jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen.

1.2. Wird die Leitung des Einsatzes bei örtlicher Zuständigkeit den Kreisbrandmeistern bzw. von den Abschnittsleitern oder deren Stellvertreter übernommen, so haben die Gemeindeführer diese nach bestem Wissen zu unterstützen.

1.3. Bei Einsätzen in gewerblichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit Werkfeuerwehr bzw. Dritteileister haben die Gemeindeführer mit den jeweiligen Einsatzleitern zusammenzuarbeiten. Übernimmt die Gemeindeführer oder der Gemeindeführer

die Einsatzleitung, so soll sie oder er die Hinweise und Empfehlungen von Sachkundigen der Werkfeuerwehr bzw. von Drittleistern bei ihren oder seinen Maßnahmen berücksichtigen.

1.4. Bei der Bekämpfung von Waldbränden haben die als Einsatzleiter tätigen Gemeindefeuerwehrleiter zu seiner Unterstützung die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten bzw. eine Sachkundige oder einen Sachkundigen der Forstdienststelle hinzuzuziehen. Ihre fachlichen Empfehlungen sollen durch die Gemeindefeuerwehrleiter bei ihren Entscheidungen beachtet werden.

1.5 Die Gemeindefeuerwehrleiter sind verpflichtet, den Einsatz ihrer Feuerwehr unverzüglich der Einsatzleitstelle des Landkreises, wenn von dieser die Alarmierung der Feuerwehr nicht erfolgte, bekanntzugeben und der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittsleiter zu melden.

1.6. Die Gemeindefeuerwehrleiter haben dafür zu sorgen, daß bei einem überörtlichen Einsatz der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gesichert bleibt.

1.7. Die Gemeindefeuerwehrleiter haben als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen für eine ausreichende Sicherheit am Einsatzort zu sorgen und hierfür, soweit erforderlich, polizeiliche Kräfte anzufordern. Bei allen Einsatzhandlungen sorgt er für die Einhaltung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.

1.8. Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistung erforderlich werden, haben die als Einsatzleiter tätigen Gemeindefeuerwehrleiter deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

1.9. Zur Auswertung von Brandeinsätzen in Betrieben und Einrichtungen, die der Brandsicherheitschau unterliegen, können sie die zuständigen Brandschutzprüfer hinzuziehen. Sie können bei Erfordernis die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in die Brandauswertung einbeziehen.

1.10. Die Gemeindefeuerwehrleiter sind verpflichtet, über jeden Einsatz, bei dem sie die Einsatzleitung übernommen haben, einen förmlichen Bericht (Ereignisbericht der örtlich zuständigen Feuerwehr) in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Eine Ausfertigung ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister über die Abschnittsleiterin oder den Abschnittsleiter zuzustellen. Die zweite Ausfertigung ist der Landrätin oder dem Landrat zuzustellen. Alle Einsätze sind in einem Einsatztagebuch nachzuweisen.

## **2. Aufgaben der Gemeindefeuerwehrleiter im Feuerwehrdienst**

2.1. Die Gemeindefeuerwehrleiter haben für die Freiwillige Feuerwehr ihrer Gemeinde einschließlich der Gemeindeteile (Orte):

- a) ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und einen Strukturplan der Feuerwehr aufzustellen,
- b) wichtige Personalveränderungen der Abschnittsleiterin oder dem Abschnittsleiter unverzüglich und alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
- c) die Gewinnung von Nachwuchskräften, insbesondere aus dem Bereich der Jugendfeuerwehr und einen zweckmäßigen Altersaufbau der Feuerwehr zu fördern,
- d) auf die Einhaltung der allgemeinen Strukturgliederung der Feuerwehr (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,

2.2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst haben die Gemeindefeuerwehrleiter folgendes zu beachten:

- a) Gewährleistung der Aus- und Fortbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen auf der Grundlage der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den öffentlichen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. 1. 1992 (GVBl. LSA S. 4), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Delegation/Abordnung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an

die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge bzw. an andere Schulen mit spezifischen Ausbildungsprofilen.

- b) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene.
- c) Entsprechend der vorgegebenen Zeiträume ist zu veranlassen, daß die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der aktiven Mitglieder erfolgt.

2.3. Hinsichtlich der Ausrüstung haben die Gemeindeführer folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände gemäß den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Führung der erforderlichen Nachweise.
- b) Rechtzeitiges Nachfordern von Einsatz- und Verbrauchsmaterial.
- c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte sowie Ausrüstungsgegenstände,
- d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Einsatzfahrzeuge der Gemeinde,
- e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- f) Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen auf der Grundlage geltender Ausrüstungsnormen und in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr.

### **3. Vorsorgemaßnahmen, die die Gemeindeführer für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung u. a. treffen**

3.1. Sie legen den Bedarf an Löschmitteln in ihrer Gemeinde einschließlich der Gemeindeteile fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung,

3.2. Sie erstellen in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr für ihre Gemeinde einen Hydrantenplan und ein karteimäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.

3.3. Sie erarbeiten unter Mitwirkung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Alarmierungs-, Ausrücke- und Einsatzpläne (Brandschutzplanung). Bei Betrieben und Einrichtungen, die der Brandsicherheitsschau unterliegen, haben sie eine Abstimmung mit den Brandschutzprüfern durchzuführen.

3.4. Sie erarbeiten bei Bedarf einen Plan für die Gewährleistung der nachbarlichen Löschhilfe und wirkt dabei eng mit den Wehrleitern der betreffenden Nachbargemeinden zusammen.

3.5. Sie veranlassen die Abstellung geeigneter Feuerwehrmitglieder zu behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen (Theater, Versammlungsräume, Ausstellungen, Messen, Filmveranstaltungen und andere).

#### **4. Allgemeine Grundsätze, die die Gemeindeführer darüber hinaus bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen haben**

4.1. Die in bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen der Abschnittsführer oder des Abschnittsführers und der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters sind von ihnen zu beachten und den Ortswehrleitern bekanntzugeben.

4.2. Sie informieren die örtlich zuständigen Abschnittsführer und die Kreisbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in ihrer Gemeinde.

4.3 Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortswehrleiter in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen

4.4. Sie informieren und beraten die Gemeinde über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.

4.5. Sie haben an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortswehrleitern mitzuteilen.

4.6. Sie unterstützen die Gemeinde bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Feuerwehrangelegenheiten.

#### **5. Zusammenarbeit der Feuerwehren der Gemeinde bei der Haushaltsplanung**

Die Gemeindeführer erstellen in Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr die Bedarfsanmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Gemeinde und Gemeindefürer im Abschnitt " Freiwillige Feuerwehr".

#### **6. Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung**

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u. a.) arbeitet die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer eng mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung zusammen.

#### **7. Mitwirkungsaufgaben**

Die Gemeindeführer eines Landkreises wirken mit bei:

- a) der Aufstellung der Einsatzstatistik der Feuerwehr des Landkreises,
- b) der Aufstellung von Einheiten für besondere Einsätze (Feuerwehrbereitschaften u.a.)
- c) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Landkreisebene,
- d) Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Landkreisebene.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt ..... in Kraft.

## **Musterdienstanweisung für Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren**

### **1. Aufgabenbereich**

Die Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren sind der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister unterstellt und sorgen für die Durchsetzung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in ihren Abschnitten. Zu diesem Zweck fördern sie die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren und unterstützen die Gemeinden bei der Gewährleistung des Brandschutzes in ihrem Verantwortungsbereich. Sie stellen unter Beteiligung der Gemeindefeuerwehren die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister festgelegten Einheiten für besondere Einsätze auf.

Abschnitte können in Unterabschnitte, die nicht mehr als 15 Feuerwehren umfassen sollten gegliedert und von stellvertretenden Abschnittsleitern, der auch als Unterabschnittsleiter bezeichnet werden können, geleitet werden.

Der Unterabschnitt sollte mit den Grenzen einer oder mehrerer Verwaltungsgemeinschaften identisch sein.

Bei der Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung haben die Abschnittsleiter insbesondere die Vorschriften des Brandschutzgesetzes vom 6. 7. 1994 (GVBl. LSA S.786), die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt vom 11. 5. 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 822), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Im Verhinderungsfall werden die Abschnittsleiter durch eine Stellvertreterin oder einen Unterabschnittsleiter vertreten.

### **2. Dienstaufgaben**

#### **2.1. im Einsatz**

2.1.1. Die Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren leiten die Feuerwehren in ihrem Verantwortungsbereich. Die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter kann bei Erfordernis die Leitung von Einsätzen der Feuerwehren ihres oder seines Abschnittes übernehmen. Sie haben die Leitung des Einsatzes zu übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht den taktischen Regeln erfolgt.

2.1.2. Einzelne Aufgaben, speziell solche, die die Arbeit mit den Verwaltungsgemeinschaften betreffen, können sie stellvertretenden Abschnittsleitern übertragen.

2.1.3. Bei Einsätzen in gewerblichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit Werkfeuerwehr oder Dritteleistern haben die Abschnittsleiter mit den jeweiligen Einsatzleitern zusammenzuarbeiten. Übernimmt die Abschnittsleiterin oder der Abschnittsleiter die Einsatzleitung, so soll sie oder er die Hinweise und Empfehlungen von Sachkundigen der Werkfeuerwehr bzw. von Dritteleistern bei ihren oder seinen Maßnahmen berücksichtigen.

2.1.4. Bei der Bekämpfung von Waldbränden haben die als Einsatzleiter tätigen Abschnittsleiter zu ihrer Unterstützung die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten bzw. eine Sachkundige oder einen Sachkundigen der Forstdienststelle hinzuzuziehen. Ihre fachlichen Empfehlungen sollen durch die Abschnittsleiter bei ihren Entscheidungen beachtet werden.

2.1.5. Für Einsätze von Feuerwehren außerhalb ihres Verantwortungsbereiches stellen sie diese den zuständigen Einsatzleitern zur Verfügung. Die Zuständigkeit der Leitung der eigenen Kräfte bleibt davon unberührt.

2.1.6. Wird die Einsatzleitung von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister übernommen, so haben sie diese oder diesen zu unterstützen.

2.1.7. Bei Einsätzen der Feuerwehren außerhalb ihres Verantwortungsbereiches sorgen die Abschnittsleiter für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung im eigenen Verantwortungsbereich.

2.1.8. Sofern Behörden oder Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen erforderlich werden, haben die als Einsatzleiter tätigen deren Benachrichtigung zu veranlassen.

2.1.9. Zur Auswertung von Brandeinsätzen in Betrieben und Einrichtungen, die der Brandsicherheitschau unterliegen, können sie die zuständigen Brandschutzprüfer hinzuziehen. Sie können bei Erfordernis den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister in die Brandauswertung einbeziehen.

2.1.10. Die Abschnittsleiter haben als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen und dergleichen gemäß den Bestimmungen der FwDV 12/1 zu handeln.

2.1.11. Die Abschnittsleiter sind verpflichtet, über jeden Einsatz, bei dem sie die Einsatzleitung übernommen haben, einen förmlichen Bericht (Ereignisbericht der örtlich zuständigen Feuerwehr) in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und der Landrätin oder dem Landrat zuzustellen. Durch Orts- oder Gemeindefeuerleiter erstellte Ereignisberichte haben sie zu prüfen und der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister zuzustellen. Die Information der Landrätin oder des Landrates durch die Abschnittsleiter entfällt in diesem Fall. Alle Einsätze sind in einem Einsatztagebuch nachzuweisen.

## 2.2. Aufgaben im allgemeinen Feuerwehrdienst

2.2.1. Die Abschnittsleiter haben für ihren Verantwortungsbereich

- a) ein Dienstbuch/Tätigkeitsbuch zu führen,
- b) eine aktuelle Übersicht über die personellen Einsatzstärken der Gemeindefeuerwehren zu führen und diese den Kreisbrandmeistern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
- c) auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu achten,
- d) die Jugendarbeit, insbesondere der Jugendfeuerwehren, in den Orts- und Gemeindefeuerwehren zu fördern.

2.2.2. Die Abschnittsleiter nehmen Einfluß auf die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ihres Verantwortungsbereiches. Ferner wirken sie mit bei der

- a) Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Abschnittsebene,
- b) Bedarfsermittlung für Lehrgangsplätze an der Brandschutz und Katastrophenschutzschule,
- c) Bedarfsermittlung und Beschaffung von Unterrichtsmaterial,
- d) Unterstützung der Gemeindefeuerleiter bei der Aufstellung von Ausbildungsplänen.

2.2.3. Auf dem Gebiet der Ausrüstung obliegen den Abschnittsleitern folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Fahrtenbücher der landkreiseigenen Feuerwehrfahrzeuge in ihren Wirkungskreisen,
- b) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- c) Bedarfsermittlung für Fahrzeuge, Geräte und technische Einrichtungen in den Einheiten, die für besondere Einsätze des Landkreises aufgestellt wurden sowie jährliche Erfassung dieses Bestandes.

2.2.4. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Brandbekämpfung und Hilfeleistung haben sie folgende Vorsorgemaßnahmen zu treffen:

- a) Unterstützung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters bei der Aufstellung von einheitlichen Musterdienst- und Alarmplänen für die Gemeinden,
- b) Aufstellung und Ergänzung bzw. Verbesserung der technischen Ausrüstung der Feuerwehren die bei besonderen Schadenslagen zum Einsatz kommen,
- c) Erstellung des Alarmierungs- und Ausrückeplandes für diese besonderen Einheiten,
- d) Bedarfsermittlung für die Bevorratung erforderlicher Sonderlöschmittel,
- e) Erfassung und Besichtigung von Industrie- und großen Gewerbebetrieben sowie von Sonderbauten (Schulen, Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten u. a.) im Benehmen mit der Brandschutzprüferin oder dem Brandschutzprüfer des Landkreises und Ausarbeitung entsprechender Einsatzpläne unter Mitwirkung der zuständigen Gemeindeführer und Durchführung von Einsatzübungen an diesen Objekten,
- f) Unterstützung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters bei den in der Dienstanweisung für Kreisbrandmeister genannten Aufgaben.

2.2.5. Die Abschnittsleiter unterstützen die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren seines Verantwortungsbereiches und bei der Überprüfung der durch den Landkreis für übergemeindliche Zwecke vorgehaltenen brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen. Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Organisation, Stärke, Gliederung, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehren,
- b) Nachwuchs- und Altersstruktur,
- c) Zustand und Pflege der Feuerwehrgerätehäuser, den Fahrzeug- und Gerätebestand sowie auf die Einrichtungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale, sofern diese im Verantwortungsbereich des Abschnittsleiters liegt,
- d) Löschwasserversorgung,
- e) Sicherstellung der nachbarlichen Löschhilfe (überörtlicher Einsatz),

Die Überprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und im Dienstbuch/Tätigkeitsbuch festzuhalten. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister schriftlich mitzuteilen.

2.2.6. Allgemeine Aufgaben der Abschnittsleiter sind:

- a) Die Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren informieren die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in ihren Verantwortungsbereichen.
- b) Neben ihrer Aufsichtstätigkeit obliegen ihnen die Beratung und Unterstützung der Gemeinde- und Ortswehrleiter in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung.
- c) Sie haben an Dienstbesprechungen auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Gemeindeführern mitzuteilen.
- d) Sie sollen an dienstlichen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehren auf Gemeinde- und Gemeindeteilebene, soweit wie möglich, teilnehmen.
- e) Sie unterstützen die Kreisbrandmeister bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Sie unterstützen die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister bei ihren Dienstobliegenheiten, insbesondere bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages für Feuerwehren die den "besonderen Einheiten" zugeordnet sind und des Tätigkeitsberichtes der Feuerwehren des Landkreises.

### 3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt ..... in Kraft.

## **Musterdienstanweisung für Kreisbrandmeister**

Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister ist in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Zu diesem Zweck fördern sie die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und unterstützen die Gemeinden bei der Gewährleistung des Brandschutzes in ihrem Verantwortungsbereich. Bei der Durchführung ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung haben sie insbesondere die Vorschriften des Brandschutzgesetzes vom 6. 7. 1994 (GVBl. LSA S.786), die dazu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie das Beamtengesetz Sachsen-Anhalt vom 11.5.1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 7. 1994 (GVBl. LSA S. 822), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Im Verhinderungsfall werden sie durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

### **1. Dienstaufgaben im Einsatz**

1.1. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann bei Erfordernis die Leitung von Einsätzen der Feuerwehren im Landkreis übernehmen. Sie haben die Leitung des Einsatzes zu übernehmen, wenn die ordnungsgemäße Führung der Kräfte nicht gewährleistet ist oder die Leitung des Einsatzes nicht entsprechend den taktischen Regeln erfolgt.

1.2. Die Kreisbrandmeister haben als Einsatzleiter bei Einsätzen, Übungen und dergleichen gemäß den Bestimmungen der FwDV 12/1 zu handeln.

1.3. Bei Einsätzen in gewerblichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen mit Werkfeuerwehr oder Dritteleistern hat die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister mit den jeweiligen Einsatzleitern zusammenzuarbeiten. Übernimmt die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Einsatzleitung, so soll sie oder er die Hinweise und Empfehlungen des Sachkundigen der Werkfeuerwehr bzw. von Dritteleistern bei ihren oder seinen Maßnahmen berücksichtigen.

1.4. Bei der Bekämpfung von Waldbränden haben die als Einsatzleiter tätigen Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten bzw. eine Sachkundige oder einen Sachkundigen der Forstdienststelle hinzuzuziehen. Ihre fachlichen Empfehlungen sollen durch die Kreisbrandmeister bei ihren Entscheidungen beachtet werden.

1.5. Großbrände, Hilfeleistungen größeren Umfangs und andere Feuerwehreinätze besonderer Bedeutung haben sie unverzüglich der Landrätin oder dem Landrat und der Bezirksbrandmeisterin oder dem Bezirksbrandmeister zu melden.

1.6. Bei überkreislichen Einsätzen sorgen sie für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung im eigenen Verantwortungsbereich.

1.7. Im Katastrophenschutzstab des Landkreises sind sie Fachberater für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung.

### **2. Aufgaben im allgemeinen Feuerwehrdienst**

2.1. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister haben für ihren jeweiligen Wirkungskreis

- a) ein Dienstbuch/Tätigkeitsbuch zu führen,
- b) eine aktuelle Übersicht über die personellen Einsatzstärken der Gemeindefeuerwehren zu führen und diese der Bezirksbrandmeisterin oder dem Bezirksbrandmeister auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,

- c) auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu achten,
- d) die Jugendarbeit, insbesondere der Jugendfeuerwehren, in den Orts- und Gemeindefeuerwehren zu fördern.

2.2. Die Kreisbrandmeister nehmen Einfluß auf die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ihres Verantwortungsbereiches. Ferner wirken sie mit bei der:

- a) Auswahl und Förderung geeigneter Feuerwehrmitglieder für Aufgaben auf Abschnitts- bzw. Kreisebene in Absprache mit den Abschnittsleitern,
- b) Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Kreisebene,
- c) Bedarfsermittlung für Lehrgangsplätze an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule,
- d) Abnahme der auf Gemeinde-, Abschnitts- oder Kreisebene abgehaltenen Aus- und Fortbildungslehrgänge
- e) Bestellung von Kreisausbildungsleitern in Absprache mit der Landrätin oder dem Landrat und den Abschnittsleitern.

Außerdem hat die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister beratend auf die Besetzung von feuerwehrrelevanten Stellen des Landkreises einzuwirken und Vorschläge zur Beförderung zu unterbreiten.

2.3. Auf dem Gebiet der Ausrüstung obliegen den Kreisbrandmeistern folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Fahrtenbücher der landkreiseigenen Feuerwehrfahrzeuge,
- b) Bedarfsermittlung und Beschaffungsplanung für Fahrzeuge, Geräte und technische Einrichtungen der Feuerwehren des Landkreises sowie zur Sicherstellung der Alarmierung und des Funkverkehrs,
- c) Ersatz- und Verbrauchsmaterialanforderung für die landkreiseigenen Einrichtungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung,
- d) Erfassung des Fahrzeug- und Gerätebestandes der Feuerwehren des Landkreises sowie der vorhandenen Funkanlagen gemäß Meterwellenfunk-Richtlinie BOS.

2.4. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Brandbekämpfung und Hilfeleistung haben sie folgende Vorsorgemaßnahmen zu treffen:

- a) Aufstellung einheitlicher Musterdienst- und Alarmpläne für die Gemeinden,
- b) Erstellung von Alarmierungs- und Ausrückplänen der vom Landkreis für besondere Einsätze vorgehaltenen Einheiten,
- c) Bedarfsermittlung für die Bevorratung erforderlicher Sonderlöschmittel,
- d) Erfassung und Besichtigung von Industrie- und großen Gewerbebetrieben sowie von Sonderbauten (Schulen, Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten u. a.) im Benehmen mit den Brandschutzprüfern des Landkreises und Ausarbeitung entsprechender Einsatzpläne unter Mitwirkung der zuständigen Gemeindefeuerleiter und Durchführung von Einsatzübungen an diesen Objekten,
- e) Zusammenarbeit mit den Kreiswaldbrandschutzbeauftragten,
- f) Beteiligung an der Ausarbeitung und Durchführung von Katastrophenschutzübungen des Landkreises

2.5. Im Rahmen der dem Landkreis obliegenden übergemeindlichen Aufgaben beaufsichtigen und überprüfen sie:

- a) die Freiwilligen Feuerwehren (Orts- und Gemeindefeuerwehren) und Pflichtfeuerwehren sowie
- b) die vom Landkreis unterhaltenen Anlagen des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Organisation, Stärke, Gliederung, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Feuerwehren,
- b) Nachwuchs- und Altersstruktur,

- c) Zustand und Pflege der Feuerwehrgerätehäuser, den Fahrzeug- und Gerätebestand sowie auf die Einrichtungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale, sofern diese im Verantwortungsbereich der Abschnittsleiter liegt,
- d) Löschwasserversorgung,
- e) Sicherstellung der nachbarlichen Löschhilfe (überörtlicher Einsatz),

Die Überprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und im Dienstbuch/Tätigkeitsbuch festzuhalten. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bezirksbrandmeisterin oder dem Bezirksbrandmeister schriftlich mitzuteilen.

2.6. Allgemeine Aufgaben der Kreisbrandmeister sind:

- a) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister informiert die Landrätin oder den Landrat und die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in ihren oder seinen Wirkungskreisen.
- b) Neben der Aufsichtstätigkeit obliegen ihnen die Beratung und Unterstützung der Gemeinde- und Ortswehrleiter in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistung.
- c) Sie haben an Dienstbesprechungen auf Bezirks- und Landesebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Abschnittsleitern und Gemeindeführern mitzuteilen.
- d) Sie sollen an dienstlichen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehren auf Gemeinde- und Gemeindeführerebene, soweit wie möglich, teilnehmen.
- e) Sie haben in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, Dienstbesprechungen mit den Orts- und Gemeindeführern durchzuführen.
- f) Sie haben einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehren zu erstellen.
- g) Sie unterstützen den Bezirksbrandmeister bei der Öffentlichkeitsarbeit.

2.7. Dienstobliegenheiten, die in den Bereich der allgemeinen Verwaltung fallen, hat die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister in enger Zusammenarbeit mit dem Landratsamt zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fragen des Finanzhaushaltes,
- b) Amtshilfeersuchen,
- c) Stellungnahme zu Fördermittelanträgen, Aufwandsent schädigungen, Verdienstausfall und Ersatz der Auslagen und Befreiung vom Wehrdienst für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt ..... in Kraft.